

Erklärung der/des Studierenden

Stand: 20.06.2021

Prüfungsdaten

Name der Prüfung	
Dozent/in	
Datum und Uhrzeit der Prüfung	
Gebäude, Prüfungsraum	

Daten des Studierenden

Nachname	
Vorname	
Matrikel-Nr.	
Hochschul-E-Mailadresse	

Schutzmaßnahmen

UNTERWEISUNG

Ich bestätige, dass ich mündlich oder schriftlich darüber unterwiesen wurde, wie ich mich anlässlich einer Prüfung im Raum und im Gebäude sicher zu verhalten habe. Ich bestätige, dass ich die Verhaltensregeln verstanden habe und sie einhalte.

MELDEPFLICHT

Aufgrund des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung an als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

Diese Meldung tritt nur im Fall der Erkrankung eines Teilnehmers / einer Teilnehmerin bzw. des Verdachteten ein. Die Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich zweckgebunden verwendet.

Hiermit versichere ich, dass ich die Person bin, die oben als Studierende/r eingetragen ist und die die Prüfung eigenhändig schreibt. Ich kann mich mit meiner CampusCard oder einem anderen Dokument mit Lichtbild ausweisen.

Ich habe die Sicherheitsinformationen erhalten, gelesen und bin damit einverstanden. Ich werde mich an die Regeln halten.

Karlsruhe, den

Datum

Unterschrift Studierende/r

Freigegeben (Datum, Unterschrift): 10.06.2021,

ANWENDUNGSBEREICH

Tätigkeiten, bei denen physischer Kontakt zu Menschen besteht (Hochschulangehörige und Externe). Neben dieser Betriebsanweisung gelten die CoronaVerordnung des Landes sowie die CoronaVerordnung Studienbetrieb und Kunst sowie die CoronaVerordnung Einreise-Quarantäne in der jeweils geltenden Fassung.

GEFAHREN FÜR MENSCHEN



Die Erkrankung „Coronavirus Disease 2019 (COVID-19)“ wird durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht.

- **Übertragungsweg:** Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Auge) übertragen (Schmierinfektion).
- **Inkubationszeit:** Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten. Auch ohne Symptome kann die Krankheit übertragen werden.
- **Gesundheitliche Wirkungen:** Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch akute Krankheitssymptome, z. B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten, Atemnot und Atembeschwerden, auftreten. Besonders bei Personen mit Vorerkrankungen oder deren Immunsystem geschwächt ist (Risikogruppen), kann es einen schweren oder sogar tödlichen Krankheitsverlauf geben.



ALLGEMEIN SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Um das Risiko einer Infektion zu verringern, sind folgende Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln zu beachten.



Direkten physischen Kontakt vermeiden

- ausreichend Abstand zu anderen Personen halten (gem. Corona-Verordnung von BW: mindestens 1,5 m), Händeschütteln und sonstigen Körperkontakt vermeiden
- zeitgleichen Aufenthalt von Menschen in einem Raum reduzieren
- Büroarbeiten nach Möglichkeit im Homeoffice ausführen (insbesondere bei Mehrfachbelegung von Büros; Ziel: Vermeidung zu geringer Schutzabstände)



Persönliche Hygienemaßnahmen

- Nießetikette einhalten: Husten/Niesen in Armbeuge/Papiertaschentuch, Papiertücher nach jedem Benutzen entsorgen
- nicht mit den Händen ins Gesicht fassen (Augen, Nase, Mund)
- regelmäßiges Händewaschen (mind. 20 Sekunden mit Seife), Einmalhandtücher verwenden, Hautpflege benutzen
- ggf. viruzides Desinfektionsmittel benutzen. Das Verbrauchsmaterial wird hochschulseitig zur Verfügung gestellt.



Technische und organisatorische Maßnahmen

- Räume mindestens alle 20 Minuten für 5 Minuten lüften (vorzugsweise Querlüften oder Stoßlüften)
- transparente Abtrennungen zwischen Menschen für Tätigkeiten mit Publikumsverkehr vorsehen
- Arbeits- und Pausenzeiten abstimmen (Ziel: zeitlicher Versatz)
- Werkzeuge nach Möglichkeit personenbezogen verwenden, ansonsten regelmäßige Reinigung vorsehen
- personenbezogene Benutzung jeglicher persönlicher Schutzausrüstung und Arbeitskleidung, regelmäßige Reinigung von Arbeitskleidung



Persönliche Schutzmaßnahmen

- Für alle Gebäude besteht die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen (OP-Maske oder FFP2-Maske (ohne Ventil)).
- Wenn Büros von mehr als einem Mitarbeiter gleichzeitig genutzt werden müssen und pro Mitarbeiter nicht mindestens 10 qm zur Verfügung stehen, ist ebenfalls durchgängig eine Maske zu tragen.
- In Arbeitsstätten besteht - auch unter freiem Himmel – Maskenpflicht. Wenn ein Abstand von 3 m sicher und dauerhaft eingehalten werden kann, darf im Freien ohne Maske gearbeitet werden.

Personen, die die Abstandsregeln und die Maskenpflicht nicht beachten, werden des Raumes oder des Gebäudes verwiesen.

ERSTE HILFE



- bei Krankheitssymptomen Arzt kontaktieren, weitere Maßnahmen absprechen, Vorgesetzten bzw. im Fall von Studierenden Studiengangsekretariat informiere1 sowie die hochschulinterne Corona-Hotline

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

- verschmutzte oder nicht mehr benötigte Gegenstände/Materialien entsprechender Vorgaben entsorgen
- häufigere Reinigung durch die beauftragte Reinigungsfirma, insbesondere nach Laborveranstaltungen und Prüfungen; Entleerung der Abfallbehältnisse (Restmüll)

Freigegeben (Datum, Unterschrift): 10.06.2021,



ANWENDUNGSBEREICH

Allgemeiner Hochschulbetrieb (Forschung, Laborveranstaltungen, Prüfungen, Berufungs- und Bewerbungsverfahren etc.)

BETRIEBSANWEISUNG

- Es besteht ein Zutrittsverbot für Personen mit Verdacht auf eine Covid19-Erkrankung oder entsprechenden Symptomen, nach Einreise aus einem Risikogebiet oder nach Kontakt mit einem Covid19-Erkrankten. Mit dem Betreten versichert die Person, dass diese Ausschlussgründe bei ihr nicht vorliegen.
 - Der Zutritt zum Gebäude und auf den Verkehrswegen ist nur mit medizinischer Maske erlaubt; dies umfasst auch den Eingangsbereich vor den Gebäuden. Die Maskenpflicht erstreckt sich auch auf Lehrveranstaltungen, Labore, Aufenthalt in Lernräumen und schriftliche Prüfungen. Sie gilt auch bei Veranstaltungen unter freiem Himmel, wenn der Abstand nicht sicher eingehalten werden kann. Bei mündlichen Prüfungen, Berufungsvorträgen und Bewerbungsgesprächen können zur Vermeidung von Nachteilen die Masken am Platz abgenommen werden, wenn zwischen Prüfer und Teilnehmer/Vortragendem ein Mindestabstand von 5 m eingehalten werden kann.
 - Die Schutzmasken für Mitarbeiter werden durch die Hochschule gestellt, Studierende müssen ihre Maske selbst mitbringen.
 - Für die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs (Labore, schriftliche und mündliche Prüfungen, Projekte etc.) müssen die Studierenden die schriftliche oder elektronische Bestätigung eines negativen COVID-19-Schnelltests oder PCR-Tests vorlegen, die nicht älter sein darf als 24 Stunden. Bei Nachweis einer vollständigen Impfung (zuzüglich 14 Tagen) oder einer überstandenen COVID-19-Infektion (nachzuweisen durch einen positiven PCR-Test vor mehr als 28 Tagen und weniger als sechs Monaten) muss kein Test vorgelegt werden. **Für die Zeit zwischen dem 26. Juni und 23. Juli 2021 entfällt die Pflicht zur Vorlage eines negativen Tests oder einer Impfung oder einer überstandenen Infektion, wenn die Inzidenz in Karlsruhe (Stadtkreis) den Wert von 50 nicht überschreitet.**
 - Die Studierenden müssen bei Zutritt zum Veranstaltungsraum oder bei der Nutzung von Lernräumen durch Benutzung des QR-Codes an jedem Eingang ihre Kontaktdaten hinterlassen, damit im Fall einer Infektion die Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für schriftliche Prüfungen. Lernräume können nur nach vorheriger Anmeldung genutzt werden.
 - Der Ablauf der Veranstaltung und die räumliche Anordnung der Sitzplätze und des Versuchsaufbaus müssen die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von mindestens 1,5 m zwischen allen Teilnehmern gewährleisten.
 - Es ist häufig zu lüften (Querlüften, Stoßlüften, mindestens alle 20 Min. für 5 Min.). Eine vorhandene Lüftungsanlage muss in Betrieb sein.
 - Tastaturen und Mäuse in Poolräumen sind durch die Teilnehmer vor der Nutzung durch geeignete Mittel zu desinfizieren.
 - Die Leiter der Veranstaltungen sind befugt, Personen, die sich nicht an die Schutzmaßnahmen halten, von der Veranstaltung auszuschließen.
- Zusätzliche Regelungen für den Laborbetrieb:**
- Eine laborspezifische Gefährdungsbeurteilung zur Gefährdung durch das Coronavirus ist mit Unterstützung der Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin durch den Laborverantwortlichen zu erstellen. Darin ist insbesondere festzuhalten, wie viele Personen sich gleichzeitig im Raum aufhalten dürfen, damit die Abstandsregelungen eingehalten werden können, und ob das dauerhafte Tragen von Mund-Nasenbedeckung vorgeschrieben wird.
 - Die Gerätebedienfelder sind vor und nach der Laborveranstaltung durch die Laborteilnehmer zu desinfizieren.
 - Die Zahl der Anwesenden ist auf Laborverantwortliche und Laborteilnehmer während der Laborveranstaltung zu begrenzen. Falls die Labore auch für die Forschung genutzt werden, muss diese während der Laborveranstaltung unterbrochen werden.
 - Die Laborteilnehmer sind zu Beginn der ersten Veranstaltung zu diesen besonderen Schutzmaßnahmen zu unterweisen.
 - Essen ist im Labor nicht erlaubt, Trinken nur aus eigenen mitgebrachten Flaschen.

- Bei allen Fragen unterstützt die Arbeitssicherheit in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt.

Im Falle eines Notfalls oder Feuersalarms gehen Notmaßnahmen und die schnelle Evakuierung vor.

HOCHSCHULE KARLSRUHE TECHNIK UND WIRTSCHAFT Betriebsanweisung Coronavirus SARS-CoV-2

Institut/Einrichtung: Campus und Gebäude der HsKA

Arbeitsplatz/Tätigkeit: **besondere Anweisungen für
Präsenzprüfungen**

STAND 10.06.2021

Freigegeben (Datum, Unterschrift): 10.06.2021,



ANWENDUNGSBEREICH

Präsenzprüfungen

BETRIEBSANWEISUNG

- Es besteht ein Zutrittsverbot für Personen mit Verdacht auf eine Covid19-Erkrankung oder entsprechenden Symptomen, nach Einreise aus einem Risikogebiet oder nach Kontakt mit einem/einer Covid19-Erkrankten. Mit dem Betreten des Gebäudes versichert die Person, dass diese Ausschlussgründe bei ihr nicht vorliegen. Für Grenzgänger gelten die Maßgaben der aktuellen CoronaVerordnung Einreise – Quarantäne.
- **ZUGANG zur PRÜFUNG nur mit unterschriebener ERKLÄRUNG:**
Die Studierenden erhalten im Vorfeld die „Erklärung der Studierenden“ mit dieser Betriebsanweisung. Die Erklärung muss für jede einzelne Prüfung ausgedruckt und ausgefüllt mitgebracht werden. Die Unterschrift ist Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme. Der QR-Code an der Tür wird nicht verwendet.
Die Fakultäten informieren die Studierenden und die Aufsichten im Vorfeld über den jeweiligen Prüfungsraum, ggf. erfolgt eine Einteilung durch die Prüfenden auf mehrere Räume.

VORLAGE eines negativen Schnelltests: Für die Teilnahme an den Präsenzprüfungen müssen die Studierenden die schriftliche oder elektronische Bestätigung eines negativen COVID-19-Schnelltests oder PCR-Tests vorlegen, die nicht älter sein darf als 24 Stunden. Bei Nachweis einer vollständigen Impfung (zuzüglich 14 Tagen) oder einer überstandenen COVID-19-Infektion (nachzuweisen durch einen positiven PCR-Test vor mehr als 28 Tagen und weniger als sechs Monaten) muss kein Test vorgelegt werden.

Für die Zeit zwischen dem 26. Juni und 23. Juli 2021 entfällt die Pflicht zur Vorlage eines negativen Tests oder einer Impfung oder einer überstandenen Infektion, wenn die Inzidenz in Karlsruhe (Stadtkreis) den Wert von 50 nicht überschreitet.

- **PFLICHT zum TRAGEN einer medizinischen MASKE für Prüfende, Aufsichten und STUDIERENDE:**
Die Pflicht zum Tragen einer Maske erstreckt sich auf den Aufenthalt vor und in den Gebäuden und auf die gesamte Prüfung. Das Aufsichtspersonal erhält für jede Prüfungsveranstaltung von der Hochschule medizinische Masken. Die Studierenden bringen ihre Masken selbst mit; verpflichtend ist auch für die Studierenden eine medizinische Maske (OP-Maske oder **FFP2-Maske** (ohne Ventil)).
- **Im Fall einer BEFREIUNG von der MASKENPFLICHT gelten für STUDIERENDE folgende Regelungen:**
Eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Maske hat durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält. Die Studierenden mit Befreiung von der Tragepflicht werden gemeinsam in einem separaten Raum der Fakultät geprüft. Zur Prüfungsaufsicht in diesen Räumen können Professoren oder Mitarbeiter nicht verpflichtet werden.
- **REGELMÄSSIGES LÜFTEN:**
In jedem Prüfungsraum muss während der Prüfung alle zwanzig Minuten für fünf Minuten gelüftet werden (nach Möglichkeit durch Querlüftung), sowie vor Prüfungsbeginn und nach Prüfungsende.
- Beim Aufenthalt auf dem Campus sind die Hygiene- und Abstandsregeln der jeweils aktuellen Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg zu beachten.
- Der Zugang und das Verlassen des Prüfungsraums soll kontrolliert erfolgen (einzelnes Eintreten, Abstandhalten, Händedesinfektion). Markierungen und/oder Aushänge sind zu beachten.
- **Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m** zwischen allen Personen (Prüfungsteilnehmern untereinander und zu den Prüfenden) ist durch entsprechend aufgestellte Tische und Stühle zu gewährleisten.
- Nach Prüfungsende bleibt jeder Studierende auf seinem Platz sitzen. Der Raum wird so verlassen, dass die Studierenden je nach Nähe zur Tür nacheinander, einzeln und kontrolliert den Raum verlassen. Den Anweisungen der Prüfungsaufsicht ist Folge zu leisten.
- Die Studierenden lassen die Klausuren verdeckt auf dem Tisch liegen. Die Unterlagen werden später durch die Aufsichten eingesammelt. Die Erklärungen der Studierenden verbleiben zentral in der Organisationseinheit.
- Trinken aus der eigenen Flasche ist erlaubt, Essen ist verboten (Müsli- oder Schokoriegel o.Ä. sind erlaubt).
- Begrenzte Anzahl der Personen in Toilette beachten (Aushang an Tür durch GM).
- Falls Prüfungsteilnehmer ihren Tisch vorab desinfizieren möchten, steht entsprechendes Material bereit.
- Die Prüfungsaufsichten sind befugt, Personen, die sich nicht an die Schutzmaßnahmen halten, von der Veranstaltung auszuschließen.
- Aufsichten, die zur **Risikogruppe*** gehören, können von der Aufsichtstätigkeit freigestellt werden.
- Studierende, die zur **Risikogruppe*** gehören, melden sich bitte während des Online-Anmeldezeitraums beim Prüfungsausschussvorsitzenden wegen des weiteren Vorgehens.

*) Definition, Infos und Hilfestellungen: Robert Koch Institut

